

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal


 Stand:
18.05.2018

Ergänzung zur Tagesordnung Sommersession 2018 05.06.2018

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3604	n	Mo. Fraktion BD. Luftwaffe. Grundsatzentscheid vor das Volk!	Hess Lorenz	Müller Walter, Glättli	+	
18.3026	n	Po. Portmann. Verteidigung des schweizerischen Luftraums			-	
18.3046	n	Mo. Flach. Grundsatz- und Planungsbeschluss über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge			-	
18.3053	n	Po. Campell. Möglichkeiten zur Unterstützung von obligatorischen Schulsportlagern			-	
18.3128	n	Mo. Page. Teilrevision des Militärstrafprozesses (MStP, SR 322.1) Vereinfachung des Verfahrens bei Militärdienstversäumnissen			-	
18.3131	n	Po. Paganini. Schweizer Terrorgefahrenbarometer			-	
18.3141	n	Mo. Addor. Keine verschleierte Soldatinnen in unserer Armee!			-	
18.3179	n	Mo. Dobler. Digitalisierung des Dienstbüchleins			+	
18.3180	n	Mo. Dobler. Fortschrittliche und attraktive Armee. Einsatz einer Software für das Urlaubswesen			-	
18.3181	n	Mo. Dobler. Schaffung eines ständigen Informatik-WKs für die Weiterentwicklung von Digitalisierungsprojekte der Armee			-	

 * Annahme +
Ablehnung -

 ** Ja ✓
Nein ✕

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.3604	n	Mo. Fraktion BD. Luftwaffe. Grundsatzentscheid vor das Volk!	Hess Lorenz	Müller Walter, Glättli	+	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, dem Stimmvolk raschestmöglich die Grundsatzfrage der Beschaffung von neuen Kampfflugzeugen zu stellen. Die Beschaffung soll losgelöst von der Typenfrage entschieden werden können und im Rahmen des Armeebudgets erfolgen.					
Begründung	Die Beschaffung von Kampfflugzeugen gehört vor das Volk. Eine Abstimmung darf aber nicht von der Typendiskussion oder von finanzpolitischer Taktik geprägt sein. Während auch andere Rüstungsgüter keine Volksabstimmungen benötigen, beispielsweise der Kauf von Artilleriegeschützen oder der Ersatz des Sturmgewehrs, soll sich das Stimmvolk hingegen grundsätzlich dazu äussern können, ob die Schweizer Armee weiterhin über eine einsatzfähige Luftwaffe mit modernen Kampfflugzeugen verfügen soll oder nicht. Im Rahmen dieser Abstimmung ist aufzuzeigen, welchen Teil des Armeebudgets die Anschaffung der Flugzeuge beansprucht. Ebenso ist aufzuzeigen, dass die Kompatibilität der Kampfflugzeuge mit dem ebenfalls zu beschaffenden Boden-Luft-Abwehrsystem sichergestellt ist. Im Falle eines positiven Volksentscheids evaluiert und beschafft der Bundesrat den zur Auftragserfüllung bestgeeigneten Flugzeugtyp.					
Stellungnahme	An sich unterstehen Rüstungsbeschaffungen nicht dem Referendum. Der Bundesrat strebt aber angesichts der grossen Tragweite der Erneuerung aller Mittel zum Schutz und zur Verteidigung des Luftraums einen Planungsbeschluss des Parlamentes gemäss Artikel 28 Absätze 2 und 3 des Parlamentsgesetzes an; dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3026	n	Po. Portmann. Verteidigung des schweizerischen Luftraums			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt in einem Bericht aufzuzeigen, wie die Schweizer Bevölkerung bei einer allfällig künftigen Abstimmung über die Beschaffung eines neuen Kampfflugzeuges vor allem zum Grundsatz der Verteidigung des Schweizerischen Luftraumes seinen Willen bekunden kann. Insbesondere geht es um die Klärung der Frage, ob unser Land nur eine reine Luftpolizei haben soll, oder ob die Schweiz ihren Luftraum auch schützen und verteidigen soll.					
Begründung	In der Bundesverfassung wird in Artikel 58 der Armee die Verteidigung des Landes und der Bevölkerung übertragen. Über den Schweizerischen Luftraum sagt die Verfassung nichts aus. Im Militärgesetz wird in Artikel 1 c. die Armee nur mit der Wahrung der Schweizerischen Lufthoheit beauftragt. Dies könnte im weitesten Sinne auch so ausgelegt werden, dass eine reine Luftpolizei für diese Aufgabe ausreichend wäre. Denn auch in der Verordnung über die Wahrung der Lufthoheit (748.111.1) findet man in den rund siebenzehn Artikeln kein einziges Wort über die Verteidigung. Gerade in der Beschaffung von Militärflugzeugen ist dies aber bei der Mittelauswahl eine zentrale Frage. Die Gegner von neuen Kampffjets führen in der Bevölkerung eine Alibidiskussion, indem sie jeweils die Typenwahl, die Typenanzahl und die Finanzen in den Vordergrund stellen, um eine Beschaffung zu verhindern. Nicht nur in der Schweiz stellt sich die verfassungsrechtliche Frage der Unterscheidung zwischen Luftpolizei und Luftverteidigung. Auch in Deutschland und in Österreich ist man zur Überzeugung gelangt, dass die militärische Verteidigung mit Waffeneinsatz in der Luft eine eigene Verfassungslegitimität braucht. So begründet das Deutsche Verfassungsgericht in Karlsruhe eine notwendige Unterscheidung mit dem Artikel 1 des Chicagoer Abkommens, welches die Wahrung der Lufthoheit als luftpolizeiliche Aufgaben bezeichnet. Diese Auslegung des "Air Policing" sei klar von entsprechenden Massnahmen im Rahmen der militärischen Verteidigung zu unterscheiden. Es ist im Rahmen der neuen Mittelbeschaffung für die Luftwaffe nun an der Zeit, dass die Schweizer Bevölkerung die Grundsatzfrage klärt, ob unser Land nur eine reine Luftpolizei haben soll, oder ob die Schweiz ihren Luftraum auch schützen und verteidigen soll.					
Stellungnahme	In der Passage "Die Armee ... verteidigt das Land und seine Bevölkerung." (Art. 58 Absatz 2 BV und gleichlautend in Artikel 1 Absatz 1b MG) schliesst der Begriff "Land" nicht nur die Oberfläche der Schweiz, sondern auch ihren Luftraum ein. Die Armee als Ganze, also einschliesslich der Luftwaffe, erhält diese Aufgabe zugewiesen. Die Luftwaffe hat deshalb bereits die Aufgabe, das Land einschliesslich des Luftraums zu verteidigen. Daraus folgt, dass sich ihre Aufgabe nicht auf die Luftpolizei beschränkt. Eine erneute und zusätzliche Zuweisung der Aufgabe der Verteidigung des Luftraums an die Luftwaffe in der Bundesverfassung, im Militärgesetz oder in einem neuen Gesetz erübrigt sich deshalb - die Verfassungslegitimität für die militärische Verteidigung mit Waffeneinsatz in der Luft ist bereits gegeben. Die Wahrung der Lufthoheit ist in Artikel 1 Absatz 1c des Militärgesetzes (MG) deshalb separat aufgeführt, weil dies eine Aufgabe ist, die weder unter den Begriff "Verteidigung" fällt noch subsidiär erfolgt (wie die in Artikel 1 Absatz 2 MG erwähnten Aufgaben). Beide Aufgaben, die Verteidigung des Luftraums und die Wahrung der Lufthoheit, sind damit abgedeckt. Damit ist auch bereits gesetzlich bestimmt, dass die Luftwaffe das Land einschliesslich Luftraum zu verteidigen und nicht bloss die Lufthoheit zu wahren hat.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3046	n	Mo. Flach. Grundsatz- und Planungsbeschluss über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge			-	

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung gemäss Artikel 28 Parlamentsgesetz einen Grundsatz- und Planungsbeschluss über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge in Form eines referendumsfähigen Bundesbeschlusses vorzulegen. 1. Der Bundesbeschluss legt Ziele, Grundsätze und Kriterien fest, die zu beachten sind und definiert die zu planenden Massnahmen und die Beschaffungsorganisation. 2. Der Bundesbeschluss legt insbesondere fest: a. den sicherheitspolitischen Auftrag an die Luftwaffe, die Massnahmen zur Verlängerung der Nutzungsdauer der F/A-18 und die von den neuen Kampfflugzeugen erwartete Leistung; b. eine Finanzierung über das ordentliche Budget und den Richtwert (Kostendach); c. das Stationierungskonzept unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Raumplanung, die Umwelt und die Lärmimmissionen. 3 Der Bundesrat klärt in der Botschaft zum Entwurf des Bundesbeschlusses: a. die aussenpolitischen Folgen der Typenwahl unter Berücksichtigung von Auflagen der Hersteller und des Herkunftslandes und prüft die mit der Typenwahl zu eröffnende Option, die internationale Luftwaffenkooperation (namentlich mit den Nachbarstaaten) zu vertiefen; b. die wirtschaftspolitischen Auswirkungen der Planung und das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Verknüpfung mit Kompensationsgeschäften (Offset).					
Begründung	Berichte von Studien- und Expertengruppen des VBS können nicht an die Stelle von Bundesrat und Parlament treten. Die anstehende Kampfflugzeug-Ersatzbeschaffung ist keine Teilbeschaffung, sondern eine hochkomplexe Systembeschaffung innerhalb des Bereichs Luftraumsicherheit und berührt zahlreiche Fragen. Der übliche Beschaffungsprozess vergangener Jahre für Teilbeschaffungen genügt den gestellten Anforderungen nicht. Deshalb muss der Bundesrat Gelegenheit haben, frühzeitig zu den mit der Kampfflugzeug-Ersatzbeschaffung verknüpften weitreichenden sicherheitspolitischen, finanzpolitischen, raumplanerischen, aussenpolitischen und wirtschaftspolitischen Fragen Stellung zu nehmen und den Entscheid über die Eckwerte dem Parlament in Form eines Grundsatz- und Planungsbeschluss vorlegen. Der Bundesbeschluss soll dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Es ist in der Schweiz Usus, dass die Bevölkerung über grosse einmalige Ausgaben in Milliardenhöhe für Infrastruktur- oder Beschaffungsprojekte mitbestimmen kann (2. Gotthardröhre, NAF, Fabi, Gripen usw.).					
Stellungnahme	Der Bundesrat hat am 9. März 2018 entschieden, einen Planungsbeschluss des Parlaments zur Grundsatzfrage der Erneuerung der Mittel zum Schutz des Luftraums anzustreben und damit ein Referendum zu ermöglichen. Damit erfüllt er das Kernanliegen der vorliegenden Motion. Der Bundesbeschluss soll im Wesentlichen einen Auftrag an den Bundesrat enthalten, die Erneuerung der gesamten Mittel zum Schutz des Luftraums durch Kampfflugzeuge und bodengestützte Luftverteidigung für ein Finanzvolumen von maximal 8 Milliarden Franken zu planen, die Projekte dem Parlament in einem oder mehreren Rüstungsprogrammen vorzulegen und die ausländischen Lieferanten zu 100% Offsets zu verpflichten. Das sind Vorgaben fundamentaler Bedeutung. Die Motion verlangt indessen zahlreiche Festlegungen im Bundesbeschluss und Klärungen in der Botschaft zu diesem Bundesbeschluss, die weder stufengerecht noch im zeitlichen Ablauf angemessen wären. So wäre es verfehlt, in einem Bundesbeschluss die Beschaffungsorganisation zu definieren. Dies ist Sache der Exekutive, und es besteht kein offener Regelungsbedarf. Der Auftrag der Luftwaffe und die Möglichkeiten und Grenzen internationaler Kooperation sind in zahlreichen Dokumenten festhalten, die Verlängerung der Nutzungsdauer der F/A-18 ist entschieden und Fragen dazu sind wiederholt beantwortet worden; eine Wiederholung im Bundesbeschluss erscheint unnötig. Aus Sicht des Bundesrates können diese Aspekte, ebenso wie die Stationierung, in der Botschaft zum Bundesbeschluss angesprochen werden, sollten aber nicht Teil des Bundesbeschlusses selber sein. Der Bundesrat weist darauf hin, dass er mit dem Planungsbeschluss einen Grundsatzentscheid anstrebt. Dazu müssen die relevanten Informationen in der Botschaft vorgelegt werden. Für die Regelung und Erörterung von Details ist aber die in der Folge fällige Armeebotschaft mit Rüstungsprogramm das geeignete Gefäss.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3053	n	Po. Campell. Möglichkeiten zur Unterstützung von obligatorischen Schulsportlagern			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, den Handlungsspielraum auf Stufe Bund hinsichtlich der finanziellen Unterstützung von obligatorischen Schulsportlagern zu prüfen. In einem entsprechenden Bericht soll insbesondere aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten im Rahmen des Programms Jugend und Sport bestehen, um obligatorische Schulsportlager (Sommersport- und insbesondere Schneesportlager) verstärkt zu unterstützen.					

Begründung	Der Bundesgerichtsentscheid von Ende 2017 zum Volksschulgesetz des Kantons Thurgau beschränkt die Kostenbeteiligung der Eltern an obligatorischen Exkursionen und Lagern allein auf die Verpflegungskosten. Dementsprechend darf die Kostenbeteiligung der Eltern neu maximal nur noch 80 Franken pro Lagerwoche betragen (5 Tage à 10 bis 16 Franken). Bisher durften im Kanton Thurgau gemäss Verordnung von den Eltern 200 Franken für obligatorische Lagerwochen und 300 Franken für obligatorische Schneesportlager erhoben werden. Der Bundesgerichtsentscheid strahlt zweifellos auf die ganze Schweiz aus. Der grosse pädagogische Wert von Schullagern ist breit anerkannt. Wenn in unserem Land aber auch weiterhin solche Lager durchgeführt werden sollen, ist es als Folge des Bundesgerichtsentscheids notwendig, dass sich die öffentliche Hand verstärkt an den Kosten beteiligt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Schulen insbesondere weniger Schneesportlager organisieren. Das wäre für das traditionelle Schneesportland Schweiz auch aus volkswirtschaftlicher Sicht sehr problematisch. Eine derartige Entwicklung würde auch den Anstrengungen zuwiderlaufen, die im Zusammenhang mit der Gründung des Vereins "Schneesportinitiative Schweiz" und dessen Plattform "GoSnow" unternommen worden sind. Die Geschäftsstelle von GoSnow wird bekanntlich sowohl durch Private als auch durch den Bund unterstützt.
Stellungnahme	Der Bundesrat ist der Auffassung, dass kulturelle und sportliche Aktivitäten im Rahmen von Lagern und Ausflügen für Kinder und Jugendliche von grosser pädagogischer Bedeutung sind. Allerdings sind gemäss Bundesverfassung die Kantone für das Schulwesen zuständig (Art. 62 Abs. 1 BV) und der Handlungsspielraum des Bundes in Bezug auf die Unterstützung derartiger Aktivitäten ist deshalb begrenzt. Der Bund unterstützt nur punktuell die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; SR 446.1), Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen von Jugend und Sport (J+S) sowie musikalische Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Programms Jugend und Musik (J+M). In Anbetracht dieser verfassungsrechtlichen Ausgangslage ist es nicht angezeigt, eine Auslegeordnung durch den Bund erstellen zu lassen.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3128	n	Mo. Page. Teilrevision des Militärstraftprozesses (MStP, SR 322.1) Vereinfachung des Verfahrens bei Militärdienstversäumnissen			-	
Eingereichter Text		Die Teilrevision des Militärstraftprozesses (MStP, SR 322.1) soll das Verfahren bei Militärdienstversäumnissen (Rekrutierung, Rekrutenschule, Wiederholungskurse) vereinfachen.				
Begründung		Derzeit betreffen 80 Prozent der von der Militärjustiz zu behandelnden Fälle den Tatbestand "Militärdienstversäumnis und unerlaubte Entfernung" (Art. 82 MStG). Das Versäumnis eines Soldaten, seinen Wiederholungskurs zu besuchen, wird behandelt, als wäre es ein wesentlich schwererer Verstoß: Das Personelle der Armee meldet den Fall der Militärjustiz, die einen Untersuchungsrichter damit beauftragt, eine Untersuchung zu eröffnen; die Untersuchungsakte wird an einen Auditor weitergeleitet, der die Anklage vor einem Militärgericht vertritt - ein Verfahren von ausgezeichneter juristischer Qualität, aber ein langes und schwerfälliges. Um das Problem der Länge zu beheben, wäre folgendes Verfahren ausreichend: Die betreffende Person wird zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgerufen, das Personelle der Armee verhängt daraufhin eine Verwaltungssanktion für die Übertretung. Erhebt die Person innert zehn Tagen dagegen Beschwerde, so wird eine vollständige Untersuchung geführt. Dieses vereinfachte Verfahren löst nicht nur das Zeitproblem. Es verringert auch erheblich den Aufwand der Militärjustiz und ihrer Gerichte - und somit auch ihre Kosten. Ich bitte den Bundesrat, diese Motion anzunehmen, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die unverhältnismässigen Verfahren zu vereinfachen.				

Stellungnahme Der Motionär scheint von der Annahme auszugehen, dass sämtliche Verfahren, welche das Nichteintrücken in den Militärdienst betreffen, vor Militärgericht abgeschlossen werden. Dies trifft nicht zu. Es ist vielmehr langjährige bewährte Praxis, dass in jedem Fall zunächst die anbietende Stelle dem Betroffenen schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zum Grund des Nichteintrückens gibt. Kann der Betroffene sein Versäumnis erklären, erfolgt keine Überweisung an die Militärjustiz, und es wird kein Militärstrafverfahren durchgeführt. Falls keine oder keine genügende Erklärung erfolgt, ist je nach der Art des Militärdienstes, in den nicht eingerückt wird, zu unterscheiden:

- Nichteintrücken zur Rekrutierung

Die ersten drei Unterlassungen werden in der Regel durch den Wohnsitzkanton im schriftlichen Verfahren disziplinarisch (mit Disziplinarbussen) bestraft. Erst ab dem vierten Nichteintrücken erfolgt ein Antrag auf Anordnung eines Militärstrafverfahrens. Häufig ist im Verfahren beim Untersuchungsrichter zunächst die Diensttauglichkeit abzuklären. Wird sie verneint, wird der Beschuldigte allenfalls vom Auditor nach Art. 84 des Militärstrafgesetzes (MStG; SR 321.0) für eine Übertretung im Strafmandatverfahren gebüsst; in diesen Fällen findet keine Verhandlung vor Militärgericht statt. Bei diensttauglichen Beschuldigten, die zum Zivildienst zugelassen werden, erfolgt auch einzig eine solche Strafmandat-Busse. Nur in den heute selten gewordenen Fällen von ausdrücklich erklärter Absicht, den Militärdienst insgesamt und für immer verweigern zu wollen, ist der Beschuldigte vor dem Militärgericht anzuklagen.

- Nichteintrücken in den Nachschliesskurs (ausserdienstliche Schiesspflicht)

Auch hier werden die ersten vier Unterlassungen in der Regel durch den Wohnsitzkanton im schriftlichen Verfahren disziplinarisch (mit Disziplinarbussen) bestraft. Erst ab dem fünften Nichteintrücken erfolgt ein Antrag auf Anordnung eines Militärstrafverfahrens. In diesem Verfahren kann etwa das Gesuch um Zulassung zum waffenlosen Dienst gestellt werden. Bei dessen Bewilligung wird der Beschuldigte allenfalls vom Auditor nach Art. 84 MStG im Strafmandatverfahren gebüsst; in diesen Fällen findet keine Verhandlung vor Militärgericht statt. Bei ausdrücklich erklärter Absicht, die Schiesspflicht für immer verweigern zu wollen, ist der Beschuldigte unter Umständen vor dem Militärgericht anzuklagen.

- erstmaliges Nichteintrücken in die Rekrutenschule oder in einen Wiederholungskurs

Diese erstmaligen Versäumnisse werden in der Regel im Strafmandatverfahren erledigt. In der Tat werden die Beschuldigten in diesen Verfahren mündlich angehört (verfassungsmässiges Recht auf rechtliches Gehör). An der durch den Motionär selbst angeführten "exzellenten Qualität" des Militärstrafprozesses ist festzuhalten. Schwerfällige und lange Verfahren kommen entgegen der Ansicht des Motionärs bei Verfahren wegen Militärdienstversäumnissen nicht vor. Die nötigen Abklärungen sind relativ einfach und schnell vorzunehmen, selbst wenn das rechtliche Gehör in einer mündlichen Einvernahme beim Untersuchungsrichter gewährt wird.

Erst im Wiederholungsfalle des Nichteintrückens in die Rekrutenschule oder in einen Wiederholungskurs ist der Beschuldigte unter Umständen vor dem Militärgericht anzuklagen. Die Motion bringt damit keine wesentliche Veränderung zur bestehenden Praxis.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3131	n	Po. Paganini. Schweizer Terrorgefahrenbarometer			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Einführung eines "Schweizer Terrorgefahrenbarometers" zu prüfen.

Terror ist heute auf der ganzen Welt verbreitet. Jährlich werden weltweit über 5000 Terroranschläge begangen. Die Schweiz blieb bislang davon verschont. Als Teil der westlichen Welt stellt die Schweiz aber ein mögliches Ziel von Terroranschlägen dar.

Der Beurteilung von Terrorgefahren kommt im Risikomanagement von Unternehmen wachsende Bedeutung zu. Das gilt nicht nur, aber insbesondere für die Betreiber kritischer Infrastrukturen sowie für Veranstalter von Grossanlässen wie Sportveranstaltungen, Messen und Märkten, Konzerten, Kongressen und Symposien etc.. Die primäre Verantwortung für die Sicherheit liegt bei den Unternehmen. Diese verfügen heute aber in Bezug auf Terrorgefahren nicht über die notwendigen Informationen in Form einer offiziellen, objektiven und nicht politisch gefärbten Einschätzung, welche die aktuelle Gefahrenlage ungeschönt, aber auch nicht dramatisiert darstellt.

Der Bund veröffentlicht Gefahrenstufen zu Themen wie Erdbeben, Frost, Gewitter, Hitze, Hochwasser, Lawinen, Regen, Waldbrand, Strassenglätte und weitere. Auch stehen der Schweizer Bevölkerung Hinweise für Auslandsreisen mit einer Einschätzung möglicher Risiken in den Zielländern zur Verfügung. Ein Terrorgefahrenbarometer für die Schweiz aber fehlt. Dieses müsste die jeweils aktuelle Terrorgefahrenstufe ausweisen und wäre idealerweise ergänzt mit Empfehlungen zur Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden und zu geeigneten Massnahmen je nach Gefahrenstufe. Das neue Instrument schafft eine Grundlage, auf welcher die betroffenen Unternehmen unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und auf den Einzelfall bezogen die adäquaten Massnahmen zu Gunsten der Sicherheit von Menschen und Infrastrukturen ergreifen können.

Stellungnahme Die vom Bundesrat am 18. September 2015 verabschiedete Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung sieht vor, dass "die Schweiz auf ein System zur Bestimmung der Terrorwarnstufe verzichtet" (Ziel Nr. 5., BBl 2015 6846). Ein Warnstufen-System mit Nummern und Farbcodes, wie es einige Länder anwenden, wird als zu starr und zu schematisch betrachtet. Die Schweiz verfügt bereits über geeignete Werkzeuge zur Bewältigung ausserordentlicher Ereignisse, insbesondere die Kerngruppe Sicherheit des Bundes und die Taskforce TETRA ermöglichen es, von Fall zu Fall zu reagieren und Informationen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten, welche angemessene Massnahmen einleiten können. Der Bundesrat hat bereits einen ähnlichen Antrag abgelehnt und der Nationalrat ist im Juni 2017 seinem Rat gefolgt (Motion Addor 15.4248, Für einen Schweizer Plan Vigipirate).

Darüber hinaus gehören Empfehlungen für entsprechende Massnahmen und die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden, wie vom Postulant vorgeschlagen, nicht in den Kompetenzrahmen des Bundes. Gemäss Bundesverfassung obliegt die Verantwortung für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit in erster Linie den Kantonen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3141	n	Mo. Addor. Keine verschleierte Soldatinnen in unserer Armee!			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat ist dazu angehalten, sei es durch die strikte Durchsetzung der geltenden Bestimmungen oder durch die Einführung eventuell notwendiger neuer gesetzlicher oder reglementarischer Grundlagen, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um in unserer Armee jegliche Form der Bekleidung zu untersagen, die nicht durch eine militärische Kopfbedeckung verdeckt werden kann.					
Begründung	Der Bundesrat hat auf diverse Punkte in meiner Frage 18.5184 "Verschleierte Frauen in unserer Armee?" nicht oder nur lapidar geantwortet und hat die Tolerierung des demonstrativen Tragens eines Hidschabs von einer muslimischen Rekrutin gerechtfertigt, die sich in den sozialen Netzwerken damit brüstete, als erste verschleierte Frau ihren Militärdienst zu leisten. Als Argument wurde vorgebracht, ein Kopftuch sei zu tolerieren, wenn es unsichtbar bliebe. Es folgte in der Antwort des VBS-Chefs eine durchaus gewagte Unterscheidung zwischen Schleier (frz. "voile", im Übrigen die von der Rekrutin verwendete Bezeichnung) und Kopftuch (frz. "foulard"). Diese Antwort, so viel ist festzuhalten, ist realitätsfremd. Tatsächlich ist der Hidschab, ob man ihn nun als Schleier oder als Kopftuch bezeichnet, immer sichtbar (so wie auch auf dem von der Rekrutin veröffentlichten Foto). Zudem steht diese Antwort im Widerspruch zu den geltenden Bestimmungen, die besagen, dass in unserer Armee sämtliche Kleidungsstücke untersagt sind, die von einer militärischen Kopfbedeckung nicht verdeckt werden können: 1. Artikel 58 Absatz 3 Dienstreglement der Armee, der das Tragen von Uniformstücken, die nicht den Vorschriften entsprechen, untersagt; 2. Reglement 51.009 "Bekleidung und Packungen", das den wohlbekannten Grundsatz des einheitlichen Tenüs aller Angehörigen eines Verbandes, die am gleichen Standort die gleiche Tätigkeit ausüben, festhält (Ziff. 3 Abs. 1) und sichtbare private Ausrüstungsgegenstände untersagt. Anscheinend ermöglicht es die geltende Regelung also den Truppenkommandanten, namentlich das Tragen des Hidschabs durch die Soldatinnen unserer Armee zu untersagen. Wenn dies der Fall ist, liegt es in der Pflicht der betreffenden Führungskräfte, ihren Verantwortlichkeiten nachzukommen, wobei sie vom VBS und ggf. vom Bundesrat zu unterstützen sind. Andernfalls obliegt es dem VBS, falls nötig dem Bundesrat, reglementarische oder auch gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die das Tragen sämtlicher Kleidungsstücke, die von einer militärischen Kopfbedeckung nicht verdeckt werden können, untersagen. Denn unsere Armee muss ein Ort der Integration bleiben. Sie darf nicht zu einem Ort werden, wo man seine Zugehörigkeit zu irgendwelchen Gruppierungen zur Schau stellt.					
Stellungnahme	Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das bestehende Reglement 51.009 - Bekleidung und Packungen das Tragen von privaten Ausrüstungsgegenständen klar regelt und somit keine zusätzlichen rechtlichen Grundlagen geschaffen werden müssen. Ziffer 4 dieses Reglements besagt, dass bei allen Tenüs keine privaten Bekleidungsstücke und privaten Gegenstände sichtbar sein dürfen. Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Kommandanten, dieses Reglement umzusetzen und dessen Einhaltung zu kontrollieren. Wie in der Antwort auf die Frage 18.5184 festgehalten, hat der Chef VBS bereits Anweisungen erteilt, das Reglement ausnahmslos anzuwenden.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3179	n	Mo. Dobler. Digitalisierung des Dienstbüchleins			+	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, im Sinne einer Prozessvereinfachung, das Dienstbüchlein zu digitalisieren.					
Begründung	Ein digitales Dienstbüchlein ist massiv schneller ausgefüllt und vermindert damit den zeitlichen Aufwand für alle Beteiligten. Die Fehleranfälligkeit ist zudem viel geringer, so kann es zum Beispiel nicht verschwinden und ist nicht überklebbar - wie dies bis anhin der Fall war.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3180	n	Mo. Dobler. Fortschrittliche und attraktive Armee. Einsatz einer Software für das Urlaubswesen			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, der Armee bzw. den Offizieren die ein Kommando führen, eine Software für ausserdienstliche administrative Tätigkeiten und vor allem das Urlaubswesen zur Verfügung zu stellen und somit über nachweisbaren dreiviertel des Arbeitsaufwandes einzusparen. Eine Reduktion des administrativen Aufwandes ausserhalb des Dienstes erhöht die Attraktivität der Armee und trägt dazu bei, den Nachwuchsbedarf auch in Zukunft zu sichern.					
Begründung	Die administrativen Belastungen für die Milizoffiziere sind vor allem ausserhalb des aktiven Dienstes sehr gross. Gerade die Koordination der Urlaubsgesuche für die Wiederholungskurse ist sehr hoch. Sie ist jedoch dank der Digitalisierung mit einem einfachen Programm bzw. einer Website erheblich zu reduzieren. Eine bereits bestehende Software, die von einem Milizsoldaten programmiert wurde, kann nachweislich 80 Prozent der benötigten administrativen Zeit einsparen. Eine Reduktion des Arbeitsaufwandes ausserhalb des Dienstes zugunsten der Freizeit, macht die Armee viel attraktiver und somit kann der Nachwuchsbedarf auch in Zukunft gedeckt werden.					

Stellungnahme Auch der Bundesrat ist der Meinung, dass die administrative Belastung der Milizoffiziere ausserhalb der Dienstzeit möglichst klein gehalten werden muss. Er ist auch der Meinung, dass eine Reduktion des Arbeitsaufwandes ausserhalb der Dienstzeit die Armee attraktiver macht und damit einen Beitrag zur Sicherstellung des Nachwuchsbedarfs leistet.

Bereits 2014 hat die Armee den Kommandanten aller Stufen, den Chefs Personelles (G1) und den Adjutanten (S1) den Zugriff auf das Personal-Informationssystem der Armee (PISA) ermöglicht und damit diverse administrative Abläufe digitalisiert und vereinfacht. Auch mit der zur Zurverfügungstellung der Software MILOffice wurden vor allem für die Stufe Kompanie diverse administrative Arbeiten digitalisiert und ein Datenaustausch mit dem PISA ermöglicht.

Mit der Weiterentwicklung von MILOffice (Einführung Ende 2018 abgeschlossen) und dem Projekt "mymilo" (Mobile Applikation für alle Angehörigen der Armee, Realisierung ab 2019) wird dem Bedürfnis nach Erleichterung und Unterstützung für den Einheitskommandanten bei der administrativen Führung seiner Einheit auf modernste Art und Weise nachgekommen. Dienstverschiebungsgesuche, Urlaubsgesuche, Interaktion mit der Truppe (Kommunikation und Information) sowie Meldewesen werden rund um die Uhr online auf Handy, Tablet und PC ermöglicht. Bei diesen militärischen Lösungen ist zudem die Sicherheit der Personaldaten jederzeit gewährleistet. Das PISA und das MILOffice wurden für alle Angehörigen der Armee, des Zivilschutzes und für Mitarbeitende der Verwaltung entwickelt.

Die Zurverfügungstellung einer zusätzlichen Software, wie in der Motion Dobler gefordert, würde lediglich zu Redundanzen führen, weil die Koordination der Urlaubsgesuche bereits Teil der sich in Planung und Realisierung befindenden Lösungen (MILOffice 5 und mymilo) ist.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3181	n	Mo. Dobler. Schaffung eines ständigen Informatik-WKs für die Weiterentwicklung von Digitalisierungsprojekte der Armee			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt ein ständiger Informatik-Wiederholungskurs für die Weiterentwicklung und Wartung von Digitalisierungsprojekten der Armee einzuführen und bei Bedarf auszubauen. Folgende Aspekte sind besonders zu beachten

1. Die Armee soll die Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen, um Prozesse zu vereinfachen.
2. Die Umsetzung, Weiterentwicklung und Wartung sämtlicher Digitalisierungsprojekte der Armee soll direkt von Angehörigen der Armee vorgenommen werden.

Begründung Die Attraktivität der Armee geriet in den letzten Jahren immer wie mehr ins Wanken, vor allem der Mangel an Offizieren ist bedenklich. Die aufgeblasene Bürokratie trägt dazu bei. Deshalb ist es notwendig, dass die Armee zeitnah ihre Prozesse digitalisiert und damit die Bürokratie eindämmt. Für die Digitalisierung der Prozesse und die Wartung der dabei entwickelten Software braucht es Fachkräfte - dafür soll das armeeinterne Know-how benutzt werden. Armeeinterne Spezialisten sollen besagte Leistungen im Rahmen eines Informatik-Wiederholungskurses erbringen.

Stellungnahme Die Schweizer Armee stützt sich mit dem Milizprinzip auf das von jedem Angehörigen in den Dienst mitgebrachte zivile Wissen und seine Fähigkeiten ab. Eine sorgfältige Rekrutierung stellt sicher, dass die Stellungspflichtigen entsprechend ihrer zivilen Ausbildung einer militärischen Funktion zugewiesen werden. Stellungspflichtigen mit guten Kenntnissen der Informatik steht seit der Armee 95 die Funktion des Informatikpioniers offen.

Informatikpioniere werden in der Informatikschule 61 in Frauenfeld grundausbildet und leisten ihren Dienst anschliessend in Stabs- und Führungsunterstützungsformationen. Pro Schulstart werden der Armee rund 100 neue Informatikpioniere zugeführt.

Informatikpioniere werden im Rahmen der Wiederholungskurse zum Aufbau und Betrieb von Informatiksystemen bei der Truppe sowie für die Benutzerunterstützung vor Ort eingesetzt. Sie entlasten dort die Berufsorganisation.

Informatikpioniere mit Spezialistenkenntnissen werden in eigens dafür vorgesehene Einheiten eingeteilt. Sie leisten während ihres Wiederholungskurses zeitlich begrenzt Beiträge zu Digitalisierungsprojekten in der Militärverwaltung und ergänzen die Teams der Berufsorganisation. Zum Aufgabenbereich gehören unter anderem Anwendungsentwicklung, Testing, Wartungs- und Integrationsarbeiten. Einige durch Informatikpioniere unterstützte Digitalisierungsprojekte schaffen einen hauptsächlichen Nutzen bei der Truppe. Dazu gehören Applikationen für die Funkplanung oder die Kartendarstellung.

Weitere Informatikpioniere unterstützen die Durchhaltefähigkeit des Betriebes der Informatiksysteme der Armee.

Der Einsatz der Informatikpioniere bei der Militärverwaltung zu Gunsten von Digitalisierungsprojekten richtet sich nach Artikel 66 bis 68 der Verordnung über die Militärdienstpflicht (VMDP) und ist bewilligungspflichtig. Zu den Bedingungen gehören insbesondere aussergewöhnliche Überlastungen, spezialisierte Kenntnisse, welche nur während einer kurzen Zeit erforderlich sind, oder Erfahrungen in klassifizierten Projekten. Mit dieser Bewilligungspflicht soll verhindert werden, dass die Stellenbesetzung in der Verwaltung durch Angehörige der Armee erfolgt.

Die Anwendung der Informatikkenntnisse der Stellungspflichtigen zur Unterstützung von Digitalisierungsprojekten der Armee, wie von der Motion gefordert, ist daher im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben/Möglichkeiten bereits erfolgt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.